

Workshop 3:

Das neue Samenspenderregistergesetz und die Perspektive der Gametenspendenden

Leitung: Dipl.-Psych. Constanze Bleichrodt

Der Workshop hatte zum Ziel, die gesetzlichen Neuerungen im Rahmen der Samenspende, v.a. das sogenannte [Samenspenderregistergesetz](#), kurz SaRegG, zu beleuchten, sowie die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für Spender, Kinder, Wunscheltern und auch Samenbanken und Kinderwunschzentren aufzuzeigen.

Auch wurden die noch zahlreichen offenen Fragen in diesem Zusammenhang kurz beleuchtet, welche sich vor allem aus der derzeit teilweise noch unklaren Umsetzung der gesetzlichen Änderungen ergeben. Ein wichtiger Aspekt auch für die psychosoziale Beratung, da diese Unklarheiten gerade bei Ratsuchenden ein Thema sein könnten.

Auf Nachfrage der Teilnehmenden wurden aber auch ganz praktische Themen kurz erörtert: wie wähle ich eine passende Samenbank, wie läuft die Spenderauswahl ab, wie viele Kinder darf es von einem Spender geben, welche Motive bewegen Männer zum Spenden.

Auch wenn es im Titel um Gametenspendende, also Samen- und Eizellspende ging, so wurde die Sicht der Eizellspenderin nicht erörtert, da Eizellspende in Deutschland verboten ist. Allerdings wurde auf die Besonderheiten der Embryonenspende kurz eingegangen, da diese in Deutschland in sehr geringem Umfang aber durchaus möglich ist.

Zu Beginn ist die Aktualität des Themas Samenspende zu erwähnen, da sich gerade hier in den letzten Monaten wichtige rechtliche Veränderungen mit weitreichenden Konsequenzen ergeben haben. Nicht nur das sogenannte Samenspenderregistergesetz SaRegG, welches den Auskunftsanspruch eines durch Samenspende gezeugten Kindes sichern soll, trat am 01.07.2018 in Kraft, sondern im Juni 2018 wurde ebenfalls die [Richtlinie der Bundesärztekammer zur assistierten Reproduktion](#), kurz RiliBÄK, aktualisiert, beides mit weitreichenden Konsequenzen.

Das Samenspenderregister dient der Sicherstellung der Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung eines durch Samenspende gezeugten Kindes. Dieses Recht bestand zwar spätestens schon seit Inkrafttreten des Gewebegesetzes 2007, aber wurde jetzt noch einmal konkretisiert.

So erhalten die durch eine Samenspende gezeugten Kinder nun bereits ab dem 16. Lebensjahr einen Auskunftsanspruch, um erfahren zu können, wer ihr Spender ist; das Spenderregister wird von einer zentralen Stelle verwaltet, dem [Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information](#), kurz DIMDI, welches die Daten für 110 Jahre aufbewahren wird.

Außerdem erfährt der Samenspender endlich Rechtssicherheit, indem seine Vaterschaftsfeststellung nach BGB §1600, wie bisher möglich, ausgeschlossen wird.

Die fast zeitgleiche Erneuerung der RiliBÄK trifft jetzt keine Aussagen mehr zum Beziehungsstatus einer zu behandelnden Frau und macht es somit den Ärzten standesrechtlich möglich, auch gleichgeschlechtliche Paare und Single-Frauen zu behandeln.

Im Folgenden wurden das SaRegG und seine Regelungen detaillierter dargestellt.

So müssen der Samenspender, aber auch die Kinderwunschpatientin vor ihrer Spende bzw. Behandlung von der Samenbank bzw. dem Kinderwunscharzt über das Auskunftsrecht des Kindes, die Bedeutung der Aufklärung, über die Meldung ans DIMDI und die Speicherung ihrer Daten für 110 Jahre aufgeklärt werden. Die Meldung der Daten des Kindes ans DIMDI erfolgt über den Arzt, die Meldung der dazugehörigen Spenderdaten über die Samenbank.

Bei Auskunftsinteresse kann ein aus Samenspende stammendes Kind sich dann ans DIMDI melden, wo der Anspruch geprüft, der Spender informiert und seine Daten ans Kind herausgegeben werden.

Neben den großen Vorteilen, die das SaRegG für alle Betroffenen mit sich bringt, bleibt jedoch auch Vieles noch ungeklärt.



So bleibt abzuwarten, wie das DIMDI mit Anfragen von Spenderkindern sowie von Eltern von Kindern vor dem 16. Lebensjahr umgehen wird und welches konkrete Vorgehen es sich erarbeiten wird.

Im Gesetz wird dem Kind zwar eine psychosoziale Beratung empfohlen, dem Spender jedoch nicht. Bisher ist es nur vorgesehen, den Spender, wenn man ihn denn ausfindig machen kann, schriftlich zu informieren – vier Wochen, bevor seine Daten an das Kind gegeben werden. Was, wenn ein Kind nur Spenderinfos haben will oder ein Foto, nicht aber die Identität des Spenders?

Auch bleiben Fragen zur Halbgeschwistersuche und Gesamtanzahl der Kinder eines Spenders bisher offen. Diese und andere noch unbeantwortete Fragen zum neuen Gesetz und seiner konkreten Umsetzung wurden im Workshop kurz besprochen. Hierbei wurde deutlich, dass gerade deshalb psychosoziale Beratung in diesem Kontext so wichtig ist - angesichts der vielen unbeantworteten Fragen. Vor allem aber natürlich auch für Spendersamenkinder und Spender im Rahmen der Auskunftserteilung.

Allerdings sind in der Realität eigentlich sowohl der Spender als auch die Wunschmutter praktisch in erster Linie von der Beratungskompetenz des sie aufklärenden Arztes bzw. der sie aufklärenden Ärztin abhängig und von deren Empfehlung, eine psychosoziale Beratung in Anspruch zu nehmen.

Das Gesetz gilt übrigens nicht für die private Samenspende (Becherspende zu Hause) und auch nicht für Altfälle. Es werden also nur die Daten der Kinder registriert, die aus Behandlungen mit Spendersamen einer Samenbank seit dem 01.07.2018 stammen. Und PN-Zellen und Embryonen kommen im Gesetz gar nicht vor.

Das Samenspenderregister gilt jedoch auch für Spermia aus ausländischen Samenbanken, wenn die Behandlung in Deutschland erfolgt; auch die Daten dieser Spender müssen also ans Register gemeldet werden – wenn das nicht sichergestellt ist, ist die Verwendung ausländischen Samens verboten.

Als Fazit lässt sich jedoch feststellen, dass die gesetzlichen Änderungen als sehr positiv zu bewerten sind: denn auch wenn noch viele Fragen offen bleiben, so sind sie ein großer Schritt in die richtige Richtung und neben dem Auskunftsanspruch für das Kind stehen die Rechtssicherheit des Spenders im Vordergrund, welche den Zugang zur Samenspende auch für lesbische Paare und Single-Frauen über Samenbanken in der nächsten Zeit deutlich verbessern sollte.

Was die Möglichkeit einer Embryonenspende in Deutschland betrifft, so ist diese aufgrund einer Gesetzeslücke im Embryonenschutzgesetz theoretisch möglich. Tatsächlich wurden auch schon Embryonenspenden in Deutschland vermittelt. Nähere Informationen kann man beim [Netzwerk-Embryonenspende](#) erfahren. Die Besonderheit in der Beratung des Embryonenspendepaares sowie des Empfängerpaares dieser „Adoption in den Mutterleib“ wurden kurz angeschnitten.

Typische Fragen der Teilnehmer ganz allgemein in Bezug auf Samenspende waren:

Wie findet man die zu einem „passende“ Samenbank, und wie findet das „Matching“ statt?

Meist geben die Kinderwunschzentren Listen mit Samenbanken heraus, mit denen sie kooperieren, und das Paar kann dann auswählen. Hierfür nimmt das Paar den Kontakt auf. Es gibt Samenbanken, bei denen man über das Internet den Spender aus kurzen Profilen selber wählen kann; bei anderen bestellt man Proben anhand eines kurzen Fragebogens. Wieder andere setzen eine persönliche Beratung des Paares voraus und erläutern das genaue Matching sowie die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Wunschertern. Die Wunschertern sollten unbedingt die Samenbank wählen, die ihren Bedürfnissen entspricht und deshalb wissen, dass es hier unterschiedliche Möglichkeiten und Vorgehensweisen gibt. Einen Überblick über die deutschen Samenbanken finden Sie beim [Arbeitskreises Donogene Insemination](#) .



Wie viele Kinder darf es von einem Spender geben?

Gesetzlich gibt es keine Regelung, der Arbeitskreis für donogene Insemination empfiehlt in seiner [Richtlinie von 2006](#) eine maximale Kinderzahl von 10-15. Das Paar sollte die entsprechende Samenbank fragen, wie sie hier vorgeht! Das SaRegG sieht leider keinen Informationsfluss zwischen Klinik und Samenbank bzgl. Schwangerschaften vor, so dass die Samenbank hier erst nach der Geburt vom Behandlungsausgang erfährt! Dies ist in aller Regel zu spät, um die Anzahl an Geburten im Blick zu haben. Deshalb ist es so wichtig, dass die Patientin auch die Samenbank bereits über den Behandlungsausgang und eine Schwangerschaft informiert! Gemäß Gesetz muss sie aber nur den behandelnden Arzt informieren.

Warum spenden Männer Samen?

Anders als weitläufig vermutet ist Geld allein eigentlich nie die Motivation. Denn meist zahlen Samenbanken nur ca. 80 bis 100 Euro pro Spende, obwohl das Samenspenden für die

Spender zeitlich sehr aufwändig ist. Meist geht es den Spendern um ein soziales Engagement, ähnlich wie beim Blutspenden. Viele Männer kommen zum Samenspenden, weil sie jemanden kennen, der ungewollt kinderlos ist. Auch gefällt einigen Männern die abstrakte Idee, etwas weitergeben zu können und gleichzeitig anderen den Wunsch vom eigenen Kind zu erfüllen. Zudem ist Samenspenden eine gute Möglichkeit für einen kostenlosen Fruchtbarkeits- und Gesundheitscheck. Einige Samenbanken führen bei allen Spendern auch Gentests durch, an welchen viele Spender doch durchaus interessiert sind. Meist ist es eine Mischung aus mehreren Motiven.